

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heilbad Gesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH, Hauptstraße 116, Gäste-Information am Kurpark, Kurgartenstraße 13, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler für den Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen (Online-AGB)¹

Übersicht	Seite/n:
1. Geltungsbereich	1
2. Hausordnung u.a. Jugendschutzvorschriften / Handys, Smartphones / Verbot von Waffen u.a. / Aufnahmeverbot / Speisen und Getränke / Hausverbot / Rauchverbot / Tiere / Garderobspflicht / Hausrecht / Brand-Evakuierung / Grünanlagen	2 - 5
3. Eigentumsvorbehalt / Vorverkaufsstellen / Online-Verkäufe / Anfangszeiten / Ermäßigungen Verkaufsverbote / Kein Umtauschrecht / Fernabsatz / Absage und Abbruch von Veranstaltungen u.a. / Verlust von Eintrittskarten / Termin- und Spielplanänderungen	5- 8
4. Datenschutz	8
5. Haftung	9
6. Salvatorische Klausel	9
7. Generalien	9

1. Geltungsbereich

Diese Online-AGB regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Heilbad Gesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH, Hauptstraße 116, Gäste-Information am Kurpark, Kurgartenstraße 13, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler (nachfolgend „**HBG**“ genannt) und dem jeweiligen Eintrittskartenkäufer bzw. Veranstaltungsbesucher oder Kartennutzer (nachfolgend „**Karteninhaber**“ genannt) für alle Eigenveranstaltungen der HBG z.B. in der Konzerthalle im Kurpark, im Kurhaus-Saal oder im Kurpark und in allen anderen Veranstaltungsortlichkeiten der HBG, an denen die HBG Veranstaltungen durchführt (nachfolgend „**Spielstätten**“ genannt). Mit dem Abschluss des dem Kauf einer Eintrittskarte zugrunde liegenden Veranstaltungsbesuchervertrages (z.B. Konzert- oder Theaterbesuchervertrag) zwischen dem Karteninhaber und der HBG und/oder der Nutzung einer Eintrittskarte für Eigenveranstaltungen der HBG gelten diese Online-AGB als rechtsverbindlich vereinbart. Im Falle von Veranstaltungen anderer Veranstalter (Fremdveranstaltungen) ist die HBG nur Vermieterin der Veranstaltungsortlichkeit. Der dem Kauf einer solchen Eintrittskarte zugrunde liegende Veranstaltungsbesuchervertrag kommt dann ausschließlich zwischen jeweiligem Fremdveranstalter und dem Kartenkäufer zustande. Für Fremdveranstaltungen gelten neben der Hausordnung der HBG die AGB des Fremdveranstalters nur, soweit sie diesen Online-AGB nicht

¹ 2. Version 28.3.2018

widersprechen und wirksam einbezogen sind.

2. Hausordnung / Fremdveranstaltungen / Weisungen / Jugendschutzvorschriften / Handys, Smartphones / Verbot von Waffen u.a. / Aufnahmeverbot / Speisen und Getränke / Hausverbot / Rauchverbot / Tiere / Garderobepflicht / Hausrecht / Evakuierung / Grünanlagen

- a) Jeder Karteninhaber erkennt mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder dem Betreten der Veranstaltungsortlichkeiten gem. Zif. 1 die Online-AGB und die Hausordnung der HBG als verbindliche Regelungen an und verpflichtet sich, diese ohne Ausnahme einzuhalten.
- b) Die Hausordnung gilt auch für alle Fremdveranstaltungen anderer Veranstalter in den Veranstaltungsortlichkeiten gem. Zif. 1, im Rahmen derer der HBG nur als Vermieterin oder Vermittlerin agiert.
- c) Den Weisungen des Einlass- und Ordnungspersonals der HBG ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Verstöße gegen dieses Gebot führen zum sofortigen Platzverweis und Hausverbot ohne Rückerstattung des gezahlten Eintrittspreises.
- d) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet. Abweichend von Satz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen. Das Jugendschutzgesetz gilt auch im Hinblick auf die Abgabe von Alkoholika vollumfänglich:

Jugendschutzgesetz (JuSchG): § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische

Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

- e) Handys, Smartphones und Geräte mit akustischen Signalgebern (z.B. Uhren) dürfen nur im ausgeschalteten Zustand mit in die Spielstätten gebracht werden.
- f) Verletzungsgeeignete gefährliche Gegenstände wie u.a. Gläser, Glasflaschen, Gasbehälter, pyrotechnische Gegenstände wie z.B. Fackeln, Feuerwerkskörper etc., Messer, Elektroschocker, Werkzeuge, Waffen aller Art sowie Gegenstände, die sich als Wurfgeschosse verwenden lassen, z.B. Getränkedosen, Flaschen; Schirme etc. dürfen nicht in die jeweiligen Spielstätten eingebracht werden.
- g) Das Fotografieren und Aufnehmen der Veranstaltungen auf Ton- oder Bildtonträger aller Art ist ausnahmslos verboten. Dies gilt insbesondere auch für Aufnahmen mit Smartphones, Digicams etc. Zuwiderhandlungen verstoßen gegen die Bild- und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und bei ungenehmigter Veröffentlichung der Aufnahmen gegen das Urheberrechtsgesetz, sind strafbar und ziehen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Rechteinhaber nach sich. Bei Zuwiderhandlungen ist die HBG berechtigt, Kameras und Aufnahmegeräte aller Art (z.B. Smartphones etc.) einzuziehen und bis zum Ende der Aufführung zu verwahren. Eine Rückgabe an den Eigentümer erfolgt, sobald dieser die rechtswidrigen Aufnahmen nachweisbar im Beisein instruierter Zeugen vollständig und unwiderruflich gelöscht hat. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt in diesem Fall ausdrücklich vorbehalten.
- h) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Spielstätten ist ausnahmslos verboten.
- i) Es herrscht ein umfassendes Rauchverbot. Der Karteninhaber versichert, dieses einzuhalten. Dies gilt nicht für etwaig gesondert ausgewiesene Raucherzonen, in denen das Rauchen erlaubt ist.
- j) Das Mitbringen von Tieren in die Spielstätten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen für ärztlich verordnete Blinden- und Diabetesspürhunde werden auf Anfrage genehmigt.
- k) Bei Indoor-Veranstaltungen in den Veranstaltungsräumen (z.B. Kurhaus-Saal) besteht allgemeine Garderobepflicht. Garderobe (Mäntel, Jacken etc.) sowie sperrige Gegenstände wie z.B. Schirme, Flaschen, Einkaufstaschen, große Taschen, Rucksäcke etc. dürfen nicht mit in die Indoor-Spielstätten genommen werden und sind an der Garderobe gegen

Zahlung einer Garderobengebühr abzugeben. Im Schadensfalle haftet die HBG nur insoweit, als das Garderobenpersonal seine Aufbewahrungspflicht im Einzelfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftung ist auf den Zeitwert des abhanden gekommenen Gegenstandes und auf einen Höchstbetrag von 300,00 Euro pro abgegebenem Gegenstand beschränkt. Für abhanden gekommenes Bargeld, sowie abhanden gekommene Kredit- und EC-Karten, Ausweise, Pässe etc., Schlüssel, Schmuck, elektronische Geräte wie z.B. Handys und Smartphones, Computer, Schmuck und Wertsachen wird die Haftung der HBG vollumfänglich ausgeschlossen.

- l) Die HBG übt das alleinige Hausrecht in allen Spielstätten und Veranstaltungsortlichkeiten selbst oder durch Beauftragte aus. Bei Verstößen gegen obige Verbote kann die HBG Hausverbote sowie Haus- und Platzverweise aussprechen. Eine Rückerstattung gezahlter Eintrittspreise ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- m) Im Falle eines Brandes oder einer Evakuierung gleich aus welchem Grunde, haben die Karteninhaber und Veranstaltungsbesucher die betroffene Spielstätte unverzüglich durch die speziell gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen. Den Anweisungen des Evakuierungspersonals und der Behörden ist unbedingt Folge zu leisten. Die Garderobe wird in diesen Fällen nicht ausgegeben.
- n) Das Verhalten in den Grünanlagen der HBG ist in der Gefahrenabwehr-VO geregelt. Der Karteninhaber erkennt diese an. Die Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen. Das Recht, diese zu nutzen steht daher Jedermann zu. Die Karteninhaber müssen sich allerdings so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Gefahrenabwehr-VO.

o) Radio-/TV-Mitschnitte/Fotografien/Anspruchsverzicht

Sofern eine Veranstaltung vom Veranstalter oder von Internet-, Radio- oder TV-Sendern mitgeschnitten oder live übertragen oder aufgezeichnet wird oder (Presse- oder sonstige) Fotografien von der Veranstaltung gefertigt werden, kann der einzelne Karteninhaber als Teil des Publikums sichtbar sein. Der Karteninhaber willigt mit dem Kauf der Eintrittskarte bzw. mit Betreten der Spielstätte in die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Verwertung solcher Aufnahmen ein und verzichtet insoweit unwiderruflich auf jegliche Zahlungs- und sonstigen Ansprüche gegenüber der HBG und Dritten.

3. Eigentumsvorbehalt / Vorverkaufsstellen / Online-Verkäufe / Anfangszeiten / Ermäßigungen Verkaufsverbote / Kein Umtauschrecht / Fernabsatz / Absage und Abbruch von Veranstaltungen u.a. / Verlust von Eintrittskarten / Termin- und Spielplanänderungen

a) Eigentumsvorbehalt

Alle Eintrittskarten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Eintrittspreises im alleinigen Eigentum der HBG.

b) Vorverkaufsstellen

Die HBG unterhält eine Vorverkaufsstelle:

Gäste-Information am Kurpark
Kurgartenstraße 13
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel. 0 26 41 / 917 554 - 0

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 9 - 17 Uhr
Samstag/Sonntag 10 - 15 Uhr

c) Online-Kartenverkäufe

(1) Eintrittskarten können online u.a. unter

<http://www.das-heilbad.de/kartenvorverkauf.html>

bestellt und gekauft werden.

Der Online-Kartenverkauf erfolgt ferner über

<http://www.ticket-regional.de>

Ticket Regional ist ein Produkt der click around GmbH.

(2) Sofern die HBG Tickets per „Versand per Post“ verschickt, handelt es sich um einen Versandkauf. Es gilt die Regelung des § 447 BGB:

§ 447

Gefahrübergang beim Versandkauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Mit der Aufgabe der bestellten Eintrittskarten bei einem Postdienstleister, hat die HBG den Veranstaltungsbesuchervertrag (z.B. den Konzert- oder Theaterbesuchervertrag) erfüllt. Der Versand erfolgt somit nach Übergabe an den Versender auf Gefahr des Bestellers.

d) Anfangszeiten

Die Anfangszeiten der Veranstaltungen der HBG werden in eigenen Publikationen und online veröffentlicht. Änderungen der Anfangszeiten aus wichtigem Grunde bleiben vorbehalten. Für Veröffentlichungen Dritter auf Plakaten, in der Presse und im Internet übernimmt die HBG keine Gewähr.

e) Ermäßigungen bei Eigenveranstaltungen

- (1) Die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Ermäßigungen sind der entsprechenden Ausschreibung zu entnehmen; deren Gestaltung obliegt dem entsprechenden Veranstalter.
- (2) Eintrittskarten für Schwerbehinderte und Rollstuhlfahrer mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen B) sind ausschließlich in der Vorverkaufsstelle der HBG (siehe Zif. 3 b) erhältlich. Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Rollstuhlfahrer (Merkzeichen B) können bei Vorlage eines entsprechenden Lichtbildausweises bei Verfügbarkeit freien Eintritt erhalten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb ermäßigter Karten gem. lit. e) Nr. (1) und (2) besteht in keinem Fall.
- (4) Die Gewährung von Ermäßigungen und freiem Eintritt bei Fremdveranstaltungen richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fremdveranstalters.

f) Verbot des gewerblichen und überteuerten Weiterverkaufs von Eintrittskarten

- (1) Jeder gewerbliche Weiterverkauf von Eintrittskarten ist ausnahmslos verboten.
- (2) Jeder private Weiterverkauf zu deutlich erhöhten Preisen (mehr als 20 % des Originalpreises) ist ausnahmslos verboten.

g) Ausschluss der Rückgabe / Kein Umtauschrecht

- (1) Gekaufte Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Besetzungs- oder Programmänderungen.
- (2) Ein Umtauschrecht besteht in keinem Fall. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Besetzungs- oder Programmänderungen.
- (3) Für nicht abgeholte oder nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

h) Fernabsatz/Ausschluss des Rechts zum Widerruf

Einem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Gemäß § 312 g Abs. 2 Zif. 9 BGB gilt dies allerdings nicht für den Verkauf von Eintrittskarten („zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht“). Dem Karteninhaber steht somit beim Kauf von Eintrittskarten kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht zu.

i) Absage und Abbruch der Veranstaltung / Ausschluss weitergehenden Schadensersatzes / Verfallklausel

Muss die Veranstaltung abgesagt werden, kann ein Anspruch auf Erstattung des vollen oder teilweise gezahlten Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr bestehen, sofern der Abbruch schuldhaft vom Veranstalter verursacht wurde. Ansprüche sind in diesem Falle ausschließlich an den jeweiligen Veranstalter zu richten. Der Erstattungsanspruch des Karteninhabers gegen die HBG (bei Eigenveranstaltungen) erlischt, wenn er nicht binnen 30 Tagen gegenüber der HBG schriftlich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche des Karteninhabers, z.B. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aufgrund nutzlos getätigter Aufwendungen gegen die HBG sind ausgeschlossen. Karten, die über andere Vorverkaufsstellen oder online gekauft wurden, müssen dort bzw. online zurückgegeben werden.

j) Abbruch und Ausfall von Veranstaltungen

(1) Outdoor-Veranstaltungen der HBG werden grundsätzlich bei jedem Wetter durchgeführt. Sollte die Wetterlage jedoch eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher befürchten lassen (Gewitter, Tornado etc.), wird eine Veranstaltung im Freien unverzüglich abgebrochen. In diesem Falle, sowie bei Abbruch einer Veranstaltung (auch Indoor-Veranstaltungen) aus sonstigen Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung, gesetzlichen Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidung besteht kein Rückzahlungs- oder Schadensersatzanspruch der Veranstaltungsbesucher gegen die HBG, es sei denn, der HBG kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden. Der Erstattungsanspruch des Karteninhabers erlischt auch in diesem Falle, wenn er nicht binnen 30 Tagen gegenüber der HBG schriftlich geltend gemacht wird. Weiter gehende Ansprüche des Karteninhabers, z.B. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aufgrund nutzlos getätigter Aufwendungen, sind auch hier ausgeschlossen.

(k) Verlust von Eintrittskarten / Verlassen des Veranstaltungsgeländes

(1) Hat der Karteninhaber seine Eintrittskarte(n) verloren, kann er sich an der Vorverkaufsstelle der HBG oder an der Abendkasse Ersatzkarte(n) ausstellen lassen, soweit er unter Vorlage geeigneter Dokumente

(Rechnung, Personalausweis, Kontoauszug) glaubhaft macht, um welche Plätze es sich gehandelt hat und dass er die Karten rechtmäßig erworben und dann unverschuldet verloren hat. Dies ist jedoch nur möglich wenn sich ein elektronischer Barcode auf dem Ticket befindet sowie eine elektronische Barcodescannung am Einlass erfolgt. Die HBG erhebt in diesem Fall eine Bearbeitungspauschale i.H.v. Euro 5,00 pro ausgestellter Ersatzkarte.

- (2) Legt ein anderer Besucher gleichwohl die Original-Eintrittskarte vor, gewährt die HBG diesem bevorzugt den alleinigen Eintritt, d.h. die ausgestellte Ersatzkarte wird mit Vorlage der Original-Eintrittskarte ungültig und der Inhaber der Ersatzkarte hat eine neue Karte zu kaufen oder die Veranstaltungsortlichkeit unverzüglich zu verlassen. Die HBG prüft nicht, wer rechtmäßiger Besitzer der Originaleintrittskarte ist.
- (3) Mit Verlassen der Veranstaltungsortlichkeit verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

(I) Termin- und Spielplanänderungen / Kein Rücktrittsgrund

Etwaige Termin- und Spielplanänderungen bleiben vorbehalten. Sie berechtigen in keinem Falle zum Rücktritt vom Konzert- oder Theaterbesuchervertrag. Sie werden durch Aushang so bald als möglich bekannt gegeben. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder Ansprüchen aufgrund nutzlos getätigter Aufwendungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung ist unter folgender Domain <https://www.das-heilbad.de/datenschutz.html> oder in unserer Gäste-Information am Kurpark zu den unter 3. b) genannten Öffnungszeiten einsehbar.

5. Haftung

- a) Erleidet ein Karteninhaber in den Spielstätten der HBG einen Schaden, haften die HBG sowie ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt im Falle von der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht.
- b) Die Haftung der HBG sowie ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Online-AGB unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Online-AGB. Eine etwaig unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen.

7. Generalien

- a) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch bei einem etwaigen Kartenverkauf über das Internet.
- b) Gerichtsstand ist Bad Neuenahr-Ahrweiler, Deutschland.
- c) Diese KK-AGB treten am 2. April 2018 in Kraft
- d) Die EU-Kommission stellt seit dem 15.2.2016 [hier](#)

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung (Online Dispute Resolution). Unsere Mail-Adresse: **info@das-heilbad.de**

HBG

28. Mai 2018